

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 07.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt pro Kalenderjahr zum 31.12. des Jahres.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 25,60 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 60,35 € |
| c) eine Urnengrabstätte (Urneninsel) | 96,10 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung / Reinigung der Leichenhalle sowie der Pauschale für die Friedhofsausstattung beträgt, pauschal	52,- €
(2)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes bis zu einer Tiefe von 2,4 m beträgt: Folgende Arbeiten sind inklusive: Beerdigungsdienst, Abräumen der Grabbepflanzung, seitliche Zwischenlagerung der Erde, Blumenschmuck von der Leichenhalle zur Grabstätte bringen und anrichten	631,- €
(3)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof beträgt pro Träger/Person	36,- €
(4)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes beträgt Folgende Arbeiten sind inklusive: Beerdigungsdienst inkl. Urnenträger, Abräumen der Grabbepflanzung, Blumenschmuck von der Leichenhalle zur Grabstätte bringen und anrichten	250,- €
(5)	Abfuhr von überschüssigem Erdmaterial zu einem Standort der Gemeinde (bis zu 2 km)	36,- €
(6)	Der Erschwerniszuschlag beträgt je angefangene Stunde (z. B. bei Eis, Stein sowie bei Grabplatten entfernen und wieder verlegen, Entfernen der Einfassung, Entfernen und Verlegen der Gehplatten oder vergleichbaren Hindernissen)	36,- €
(7)	a) Umbettung einer Urne innerhalb der beiden Friedhöfe von Aicha vorm Wald	500,- €
	b) Umbettung eines Sarges innerhalb der beiden Friedhöfe von Aicha vorm Wald	1.260,- €
	c) Umbettung einer Urne zu/von einem anderen Friedhof (außerorts)	250,- €
	d) Umbettung eines Sarges zu/von einem anderen Friedhof (außerorts)	631,- €



§ 6 Sonstige Gebühren


- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,- € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 21,- € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist sowie der Nutzungszeit entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 21,- € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016 außer Kraft.

Aicha vorm Wald, 07.03.2023

Gemeinde Aicha vorm Wald


Georg Hatzesberger
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG



Erlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald hat am 07.03.2024 die Friedhofsgebührensatzung (FGS) beschlossen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2001 mit der 5. Änderungssatzung vom 18.07.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Zimmer 7) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden auf.

Aicha vorm Wald, den 08.03.2024

Gemeinde Aicha vorm Wald


Gastinger
Verw.-fachwirt



Bekanntmachungsvermerk:

an der Amtstafel angebracht am: 08.03.2024 

abgenommen am: _____

(nicht vor Ablauf von 14 Tagen)